

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 29. Dezember 2022

Jahrgang 2022, Nr. 49

Inhalt

	Seite		Seite
A. Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke		341 Preisliste Wasser der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR)	328
329 Bekanntmachung der Jägerprüfung 2023	314	342 3. Änderungssatzung vom 22.12.2022 zur Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR) über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) vom 13.01.2011	330
330 Gebührensatzung des Kreises Minden-Lübbecke für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises in der Fassung der 15. Änderungssatzung	315	343 8. Änderungssatzung vom 22.12.2022 zur Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren vom 13.01.2011	333
331 Öffentliche Zustellung eines Bescheides	321	344 12. Änderungssatzung vom 22.12.2022 zur Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR) über die Straßenreinigung und Straßenreinigungsgebühren	334
332 Öffentliche Zustellung eines Namensänderungsbescheides	321	345 10. Änderungssatzung vom 22.12.2022 zur Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR) über die Kostendeckung der Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)	335
333 Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden	321	346 1. Änderungssatzung vom 22.12.2022 zur Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR) über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen	336
334 Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen	321	C. Sonstige Bekanntmachungen	
335 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	321	347 Liquidation des Verein zur Übernahme und Verwaltung des Kirchgrundstückes der Katholisch-apostolischen Gemeinde Herford e.V.	337
B. Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden		348 Liquidation des Verein zur Übernahme und Verwaltung des Kirchgrundstückes der Katholisch-Apostolischen Gemeinde zu Minden/Westf. e.V.	337
336 Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Stadt Bad Oeynhausen vom 22.12.2022	321	349 5. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Minden	337
337 5. Änderungssatzung vom 22.12.2022 zur Satzung der Stadt Bad Oeynhausen über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für ausländische Flüchtlinge, Obdachlose und Spätaussiedler und über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung dieser Unterkünfte vom 29.06.2017 i.d.F. vom 01.10.2022	323	350 Aufgebot eines Sparkassenbuches der Sparkasse Minden-Lübbecke	338
338 Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 124 „Nordöstliche Heidkämpe“ der Stadt Bad Oeynhausen	325	351 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches der Sparkasse Minden-Lübbecke	338
339 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Gemeinde Hüllhorst vom 14.12.2022	327		
340 Bekanntmachung der Hebesatzsatzung der Gemeinde Hüllhorst vom 14.12.2022	328		

329

Bekanntmachung **der Jägerprüfung 2023**

Die Termine für die nächste Jägerprüfung, deren Bestehen für die Erteilung des ersten Jagdscheines erforderlich ist, werden auf folgende Tage festgesetzt:

1. Die schriftliche Prüfung findet am 24.04.2023, um 15.00 Uhr, in Minden statt.
2. Das jagdliche Schießen wird am 25.04.2023 durchgeführt.
3. Die mündlich-praktische Prüfung findet am 03.05.2023 und 04.05.2023, sowie am 08.05.2023 und 09.05.2023 in Minden statt.
4. Termin für eine eventuelle Nachprüfung ist der 15.08.2023.

Anträge auf Zulassung zu dieser Prüfung sind spätestens bis zum 24.02.2023 bei der Landrätin des Kreises Minden-Lübbecke, untere Jagdbehörde, in 32423 Minden, Portastraße 13, Zimmer 164, einzureichen.

Minden, 14.12.2022

Kreis Minden-Lübbecke
Die Landrätin

Bekanntmachung
Gebührensatzung
des Kreises Minden-Lübbecke für die Benutzung der
Abfallentsorgungsanlagen des Kreises in der Fassung der 15. Änderungssatzung
(Gültig ab 01.01.2022)

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 646 / SGV. NW. 2021), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S.916) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712 / SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) in der derzeit geltenden Fassung, des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988 (GV. NW. S. 250 / SGV. NW. 74), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.04.2017 (GV. NRW. S. 442) in der jeweils gültigen Fassung sowie i. V. m. der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Minden-Lübbecke hat der Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke in seiner Sitzung am 18. Dezember 2006, zuletzt in der Sitzung am 31. Oktober 2022, folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung des Kreises Minden-Lübbecke für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Minden-Lübbecke wird wie folgt geändert:

§ 4 Nr. (I) enthält folgende Fassung:

(I) Kompostierungsanlage Pohlsche Heide in Hille

Angelieferte Abfälle werden zur Gebührenermittlung gewogen.

Tarifgruppe B	Abfälle aus der Biotonne	113,-- €/Mg
---------------	--------------------------	-------------

Können die angelieferten Abfälle durch eine Störung der Waagenanlage oder sonstige Umstände nicht gewogen werden, werden die Gebühren nach Nutzlast bzw. Fassungsvermögen der angelieferten Fahrzeuge/Mulden festgesetzt.

Gebührentarif ohne Wiegung

Für Fahrzeuge werden die Gebühren nach der im Kraftfahrzeugschein angegebenen Nutzlast, je angefangener Tonne Nutzlast wie folgt festgesetzt:

Tarifgruppe B	Abfälle aus der Biotonne	113,-- €/Mg
---------------	--------------------------	-------------

Die Gebühr für Container und Mulden wird nach dem jeweiligen Fassungsvermögen je angefangener cbm des Fassungsvermögens wie folgt festgesetzt:

Tarifgruppe B	Abfälle aus der Biotonne	86,50 €/cbm
---------------	--------------------------	-------------

§ 4 Nr. (II) enthält folgende Fassung:

(II) Abfallentsorgungsanlage Pohlsche Heide

Angelieferte Abfälle werden zur Gebührenermittlung gewogen, mit Ausnahme der Abfallarten 19 07 02 und 19 07 03 (Deponiesickerwasser, Tarifgruppe F). Die Gebühr wird anteilig je angefangene 20 kg erhoben. Die Mindestlast der Waagen beträgt 0,2 Mg. Bei Anlieferungen, die unter der zulässigen Mindestlast der Waagen liegen, beträgt die Mindestgebühr pro Anlieferung jeweils 20% der nachstehenden Gebühren je Mg.

Für sonstige Anlieferungen beträgt die Gebühr in

Tarifgruppe C	feste Massenabfälle für den Deponiebetrieb	40,-- €/Mg
Tarifgruppe Ca	Abfälle der Tarifgruppe C mit Herkunft außerhalb des Kreises Minden-Lübbecke	48,-- €/Mg
Tarifgruppe C0	Straßenaufbruch gefährlich	45,-- €/Mg
Tarifgruppe C0a	Abfälle der Tarifgruppe C0 mit Herkunft außerhalb des Kreises Minden-Lübbecke	54,-- €/Mg
Tarifgruppe C1	sonstige feste Massenabfälle	70,-- €/Mg
Tarifgruppe C1a	Abfälle der Tarifgruppe C1 mit Herkunft außerhalb des Kreises Minden-Lübbecke	84,-- €/Mg
Tarifgruppe C2	asbesthaltige Abfälle	155,-- €/Mg
Tarifgruppe C2a	Abfälle der Tarifgruppe C2 mit Herkunft außerhalb des Kreises Minden-Lübbecke	186,-- €/Mg

Tarifgruppe C3	gipshaltige Abfälle	125,-- €/Mg
Tarifgruppe C3a	Abfälle der Tarifgruppe C3 mit Herkunft außerhalb des Kreises Minden-Lübbecke	150,-- €/Mg
Tarifgruppe C4	Abfälle mit erhöhtem organischen Anteil (z. B. Bankette, Grabenräumgut)	48,-- €/Mg
Tarifgruppe C4a	Abfälle der Tarifgruppe C4 mit Herkunft außerhalb des Kreises Minden-Lübbecke	57,60 €/Mg
Tarifgruppe D1	Dämmmaterialien	335,-- €/Mg
Tarifgruppe D2	Dämmmaterialien die Asbest oder gefährliche Stoffe enthält	355,-- €/Mg
Tarifgruppe E	Sieb- und Rechenrückstände aus kom. Kläranlagen	155,-- €/Mg
Tarifgruppe E1	unbelastete Schlämme aus kommunalen Kläranlagen	140,-- €/Mg
Tarifgruppe E2	Massenabfälle aus kommunaler Reinigung	94,-- €/Mg
Tarifgruppe F	Deponiesickerwasser	15,-- €/cbm
Tarifgruppe G	belastete Abfälle	190,-- €/Mg
Tarifgruppe J	Hausmüll aus der satzungsgemäß verankerten, Regelmäßigen Grundstücksentsorgung mit genormten, vom Anschlusspflichtigen bereitgestellten Abfallbehältern (Hausmülltonne, Beistellsack etc.) durch die einsammlungs-pflichtigen Gemeinden.	209,-- €/Mg
Tarifgruppe K	Sperrmüll	50,-- €/Mg

Können die angelieferten Abfälle durch eine Störung der Waagenanlage oder sonstige Umstände nicht gewogen werden, werden die Gebühren nach Nutzlast bzw. Fassungsvermögen der angelieferten Fahrzeuge/Mulden festgesetzt.

Gebührentarif ohne Wiegung

Tarifgruppe C	festen Massenabfälle für den Deponiebetrieb	40,-- €/Mg
Tarifgruppe Ca	Abfälle der Tarifgruppe C mit Herkunft außerhalb des Kreises Minden-Lübbecke	48,-- €/Mg
Tarifgruppe C0	Straßenaufbruch gefährlich	45,-- €/Mg
Tarifgruppe C0a	Abfälle der Tarifgruppe C0 mit Herkunft außerhalb des Kreises Minden-Lübbecke	54,-- €/Mg
Tarifgruppe C1	sonstige feste Massenabfälle	70,-- €/Mg
Tarifgruppe C1a	Abfälle der Tarifgruppe C1 mit Herkunft außerhalb des Kreises Minden-Lübbecke	84,-- €/Mg
Tarifgruppe C2	asbesthaltige Abfälle	155,-- €/Mg
Tarifgruppe C2a	Abfälle der Tarifgruppe C2 mit Herkunft außerhalb des Kreises Minden-Lübbecke	186,-- €/Mg
Tarifgruppe C3	gipshaltige Abfälle	125,-- €/Mg
Tarifgruppe C3a	Abfälle der Tarifgruppe C3 mit Herkunft außerhalb des Kreises Minden-Lübbecke	150,-- €/Mg
Tarifgruppe C4 (z. B. Bankette, Grabenräumgut)	Abfälle mit erhöhtem organischen Anteil	48,-- €/Mg
Tarifgruppe C4a	Abfälle der Tarifgruppe C4 mit Herkunft außerhalb des Kreises Minden-Lübbecke	57,60 €/Mg
Tarifgruppe D1	Dämmmaterialien	335,-- €/Mg
Tarifgruppe D2	Dämmmaterialien die Asbest oder gefährliche Stoffe enthält	355,-- €/Mg
Tarifgruppe E	Sieb- und Rechenrückstände aus kom. Kläranlagen	155,-- €/Mg
Tarifgruppe E1	unbelastete Schlämme aus kommunalen Kläranlagen	140,-- €/Mg
Tarifgruppe E2	Massenabfälle aus kommunaler Reinigung	94,-- €/Mg

Tarifgruppe F	Deponiesickerwasser	15,-- €/cbm
Tarifgruppe G	belastete Abfälle	190,-- €/Mg
Tarifgruppe J	Hausmüll aus der satzungsgemäß verankerten, Regelmäßigen Grundstücksentsorgung mit genormten, vom Anschlusspflichtigen bereitgestellten Abfallbehältern (Hausmülltonne, Beistellsack etc.) durch die einsammelungspflichtigen Gemeinden.	209,-- €/Mg
Tarifgruppe K	Sperrmüll	50,-- €/Mg

Die Gebühr für Container und Mulden wird nach dem jeweiligen Fassungsvermögen je angefangener cbm des Fassungsvermögens wie folgt festgesetzt:

Tarifgruppe C	feste Massenabfälle für den Deponiebetrieb	80,-- €/cbm
Tarifgruppe Ca	Abfälle der Tarifgruppe C mit Herkunft außerhalb des Kreises Minden-Lübbecke	96,-- €/cbm
Tarifgruppe C0	Straßenaufbruch gefährlich	90,-- €/cbm
Tarifgruppe C0a	Abfälle der Tarifgruppe C0 mit Herkunft außerhalb des Kreises Minden-Lübbecke	108,-- €/cbm
Tarifgruppe C1	sonstige feste Massenabfälle	140,-- €/cbm
Tarifgruppe C1a	Abfälle der Tarifgruppe C1 mit Herkunft außerhalb des Kreises Minden-Lübbecke	168,-- €/cbm
Tarifgruppe C2	asbesthaltige Abfälle	310,-- €/cbm
Tarifgruppe C2a	Abfälle der Tarifgruppe C2 mit Herkunft außerhalb des Kreises Minden-Lübbecke	372,-- €/cbm
Tarifgruppe C3	gipshaltige Abfälle	250,-- €/cbm
Tarifgruppe C3a	Abfälle der Tarifgruppe C3 mit Herkunft außerhalb des Kreises Minden-Lübbecke	300,-- €/cbm
Tarifgruppe C4	Abfälle mit erhöhtem organischen Anteil (z. B. Bankette, Grabenräumgut)	37,-- €/cbm
Tarifgruppe C4a	Abfälle der Tarifgruppe C4 mit Herkunft außerhalb des Kreises Minden-Lübbecke	44,35 €/cbm
Tarifgruppe D1	Dämmmaterialien	335,-- €/cbm
Tarifgruppe D2	Dämmmaterialien die Asbest oder gefährliche Stoffe enthält	355,-- €/cbm
Tarifgruppe E	Sieb- und Rechenrückstände aus kom. Kläranlagen	155,-- €/cbm
Tarifgruppe E1	unbelastete Schlämme aus kommunalen Kläranlagen	140,-- €/cbm
Tarifgruppe E2	Massenabfälle aus kommunaler Reinigung	188,-- €/cbm
Tarifgruppe G	belastete Abfälle	144,-- €/cbm
Tarifgruppe J	Hausmüll aus der satzungsgemäß verankerten, Regelmäßigen Grundstücksentsorgung mit genormten, vom Anschlusspflichtigen bereitgestellten Abfallbehältern (Hausmülltonne, Beistellsack etc.) durch die einsammelungspflichtigen Gemeinden.	161,-- €/cbm
Tarifgruppe K	Sperrmüll	38,-- €/cbm

Für Presscontainer wird die doppelte Gebühr erhoben.

Sofern und soweit gebührenpflichtige Leistungen von den obersten Finanzbehörden des Bundes oder des Landes Nordrhein-Westfalen der Umsatzsteuer unterworfen werden, wird zusätzlich zu den Gebühren die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Anlage zu § 4 der Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Minden-Lübbecke

Tarif-Gruppe(n)	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
G	01 04 07 *	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
C1	01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
G	01 05 05 *	öhlhaltige Bohrschlämme und -abfälle
G	03 01 04 *	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten
G	06 03 15 *	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten
C2, G	06 13 04 *	Abfälle aus der Asbestverarbeitung
G	06 13 05 *	Ofen- und Kaminruß
G	07 02 08 *	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
G	07 03 10 *	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
C1	10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
G	10 01 04 *	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölföuerung
C1 *, G	10 01 14 *	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
C1	10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen
G	10 01 16 *	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
G	10 01 18 *	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
G	10 01 22 *	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten
C1	10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
C1	10 02 02	unverarbeitete Schlacke
G	10 02 07 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
C1	10 02 10	Walzzunder
C1	10 09 03	Ofenschlacke
C1 *, G	10 09 05 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
C1	10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen
C1 *, G	10 09 07 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
C1	10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
C1 *, G	10 10 05 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
C1	10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen
C1 *, G	10 10 07 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
C1	10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen
C1	10 10 99	Abfälle a. n. g. (Formlehmabfälle)
G	10 11 09 *	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen
C	10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt
G	10 11 13 *	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
C1	10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen
C1	10 12 03	Teilchen und Staub

C	10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
C1	10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)
C2, G	10 13 09 *	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement
C1	10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen
C	10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen
C	10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme
G	11 01 09 *	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
G	11 01 13 *	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten
C1	12 01 02	Eisenstaub und -teile
G	12 01 12 *	gebrauchte Wachse und Fette
G	12 01 16 *	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
C1	12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
G	15 01 10 *	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
G	16 11 01 *	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
C1 *, G	16 11 03 *	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
C1	16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen
C1 *, G	16 11 05 *	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
C1	16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen
C, C1	17 01 01	Beton
C	17 01 02	Ziegel
C	17 01 03	Fliesen und Keramik
C1 *, C2, G	17 01 06 *	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
C, C1	17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
C	17 02 02	Glas
G	17 02 04 *	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
C0	17 03 01 *	kohlenteerhaltige Bitumengemische (Straßenaufbruch)
C	17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
C1 *, C2, G	17 05 03 *	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
C, C1, C4	17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
C1 *, C2 *, G	17 05 05 *	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
C *, C1, C4	17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
C1 *, G	17 05 07 *	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
C	17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
D2	17 06 01 *	Dämmmaterial, das Asbest enthält
D2	17 06 03 *	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
D1	17 06 04	Dämmmaterial
C2	17 06 05 *	asbesthaltige Baustoffe
G	17 08 01 *	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
C3	17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen

G	17 09 03 *	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
C	19 01 12	Rost- und Kesselasche sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
F	19 07 02 *	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält
F	19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt
E	19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände (kommunale Kläranlagen)
E2	19 08 02	Sandfangrückstände
E1	19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
C1	19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung (Schlamm aus Eisenfällung)
C1	19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
C	19 12 05	Glas
C	19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)
C1 *, G	19 13 01 *	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
C *, C1	19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
C1 *, G	19 13 03 *	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
C	20 01 02	Glas
B	20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle (nur Kompostwerk)
C, C1, C4	20 02 02	Boden und Steine
B	20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle (hier: getrennt gesammelte Fraktion aus der Biotonne)
J	20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle (Hausmüll Städte u. Gemeinden)
E2	20 03 03	Straßenkehricht (hier: kommunale Straßenreinigung)
E2	20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung
K	20 03 07	Sperrmüll
G	20 01 37 *	Holz, das gefährliche Stoffe enthält

* bei der Tarifgruppe: in Einzelfällen, soweit die Abfälle nur mäßig belastet sind und für den Deponiebetrieb verwendet werden können und benötigt werden.

* bei dem Abfallschlüssel: gefährlicher Abfall, besonders überwachungsbedürftig

Bestätigung

Vorstehende 16. Satzungsänderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Minden-Lübbecke stimmt im Wortlaut mit dem Beschluss des Kreistages vom 20. Dezember 2021 überein.

Ich bestätige hiermit, dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 07.04.1981 (GV.NW.S. 224/SGV.NW 2023) verfahren worden ist.

Minden, den 21. Dezember 2022

(Cornelia Schöder)
Kreisdirektorin

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 16. Satzungsänderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Minden-Lübbecke wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
 der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Minden, den 21. Dezember 2022

(Cornelia Schöder)
 Kreisdirektorin

331 **Bekanntmachung**
Öffentliche Zustellung eines Bescheides

Die Zustellung von einem Bescheid wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt.

332 **Bekanntmachung**
Öffentliche Zustellung eines Namenänderungsbescheides

Die Zustellung von Namenänderungsbescheides wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt.

333 **Bekanntmachung**
Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden

Die Zustellung von Bußgeldbescheiden wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt.

334 **Bekanntmachung**
Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt.

335 **Erscheinungstermine**
des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 01	Redaktionsschluss	05.01.2023	Ausgabe	12.01.2023
Nr. 02	Redaktionsschluss	19.01.2023	Ausgabe	26.01.2023
Nr. 03	Redaktionsschluss	26.01.2023	Ausgabe	02.02.2023
Nr. 04	Redaktionsschluss	09.02.2023	Ausgabe	16.02.2023

336 **Bekanntmachung**
Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Stadt Bad Oeynhausen vom 22.12.2022

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712) und der §§ 1, 2, 2a, 6, 7, 9 und 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV.NRW S. 458) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Bad Oeynhausen in seiner Sitzung am 21.12.2022 die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Stadt Bad Oeynhausen beschlossen:

§ 1

Die Stadt Bad Oeynhausen betreibt und unterhält als öffentliche Einrichtung eine Rettungswache für den Krankentransport und den Rettungsdienst in der kombinierten Feuer- und Rettungswache in Bad Oeynhausen auf der Grundlage des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG) in Verbindung mit dem Bedarfsplan für den Rettungsdienst des Kreises Minden-Lübbecke.

§ 2

Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben. Die Gebührensätze nach dieser Satzung gelten für die Inanspruchnahme durch eine Person. Bei der Inanspruchnahme durch mehrere Personen werden die Gebührensätze entsprechend geteilt. Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner.

§ 3

(1) Als Inanspruchnahme eines Krankenkraftwagens gilt das Abrücken des Fahrzeuges mit dem erforderlichen Personal vom jeweiligen, bzw. vom regelmäßigen Standort. Sie umfasst die Anfahrt zum Abholort / Notfallort, die Hilfeleistung bzw. Versorgung des/der Patienten mit oder auch ohne anschließenden Transport, sowie die Rückfahrt zum regelmäßigen Standort. Die Fahr-Kilometer werden für die Fahrt vom Standort des Fahrzeuges zum Einsatzort, die Krankenfahrt und die Rückfahrt zum Standort des Fahrzeuges nach dem im Wagen befindlichen Kilometerzähler berechnet; dabei gilt ein angefangener Kilometer als voller Kilometer.

(2) Auslagen: Für Leistungen, die in den Gebührentarifen nicht aufgeführt sind, werden Gebühren nach den Sätzen erhoben, die für vergleichbare Leistungen vorgesehen sind. Dies gilt auch für Leistungen, die im Zusammenhang mit einer nach dieser Satzung abzurechnenden Leistung als Amtshilfe von anderen Stellen kostenpflichtig erbracht werden.

(3) Begleitpersonen können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze mit befördert werden. Die Beförderung von Begleitpersonen ist gebührenfrei. Ein Anspruch auf Beförderung besteht nicht. Ärztliches Personal, Pflegepersonal sowie Angehörige der Polizei, die den Transport aus dienstlichen Gründen begleiten, werden gebührenfrei befördert.

§ 4

Gebührentarife

Für die Inanspruchnahme eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF)

a) Grundgebühr	1.162,26 €
b) ab Fahr-Kilometer 50: Für jeden gefahrenen Kilometer zusätzlich	1,50 €

Für die Inanspruchnahme eines Rettungstransportwagens (RTW)

a) Grundgebühr	840,27 €
b) ab Fahr-Kilometer 50: Für jeden gefahrenen Kilometer zusätzlich	1,50 €

Für die Inanspruchnahme eines Intensivtransportwagens (ITW)

a) Grundgebühr	2.977,56 €
b) ab Fahr-Kilometer 50: Für jeden gefahrenen Kilometer zusätzlich	1,50 €

Für die Inanspruchnahme eines Krankentransportwagens (KTW)

a) Grundgebühr	459,50 €
b) ab Fahr-Kilometer 50: Für jeden gefahrenen Kilometer zusätzlich	1,50 €

§ 5

Für die missbräuchliche Anforderung oder Benutzung eines Kranken- oder Rettungs- transportwagens werden die doppelten Gebühren erhoben. Minderjährige und ihre Erziehungsberechtigten oder Aufsichtspflichtigen haften als Gesamtschuldner.

§ 6

(1) Zur Zahlung der Gebühren sind verpflichtet:

1. der Benutzer einer Einrichtung des Rettungsdienstes
2. der Auftraggeber
3. derjenige, dem nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts die Unterhaltspflicht für den Benutzer oder Auftraggeber obliegt.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Die Gebühren werden auch bei Behandlung im Rettungswagen (RTW) oder durch den Notarzt ohne anschließenden Transport fällig.

(4) Als Gebührenschuldner wird nicht herangezogen, wer als Geschäftsführer ohne Auftrag gehandelt hat (Alarmierung in guter Absicht).

§ 7

Die Gebühren sind innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides zu entrichten.

§ 8

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Stadt Bad Oeynhausen vom 22.12.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 – GV. NRW. 2023, zuletzt geändert durch VO vom 05.11.2015 (GV.NRW.S. 741) wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss des Rates vom 21.12.2022 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, 22.12.2022

Bökenkröger
Bürgermeister

337

Bekanntmachung

5. Änderungssatzung vom 22.12.2022 zur Satzung der Stadt Bad Oeynhausen über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für ausländische Flüchtlinge, Obdachlose und Spätaussiedler und über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung dieser Unterkünfte vom 29.06.2017 i.d.F. vom 01.10.2022

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NW 1994 S. 666), der §§ 1,2,4 und 6 der Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NW. 1969 S. 712), des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz) vom 14.02.2012 (GV.NRW. S. 97), der §§ 4 und 6 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz) vom 28.02.2003 (GV.NRW. 2003 S. 93) und dem Gesetz über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13.05.1980 (GV.NRW. S. 528) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Bad Oeynhausen in seiner Sitzung am 21.12.2022 folgende 5. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bad Oeynhausen über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für ausländische Flüchtlinge, Obdachlose und Spätaussiedler und über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung dieser Unterkünfte (im Folgenden Satzung genannt) beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 1 S. 5 ff. der Satzung erhält folgende Fassung:

Die Gesamtnutzungsgebühr beträgt 316,07 €/Monat pro Benutzer und gilt für alle Benutzer der Unterkünfte. Sie setzt sich zusammen aus der Grundgebühr für die nicht verbrauchsabhängigen Kosten in Höhe von 145,26 € und den Verbrauchskosten in Höhe von 170,81 €.

Artikel 2

Die Anlage 2 der Satzung erhält die nachfolgende Fassung, die als Anlage der 5. Änderungssatzung beigefügt ist.

Artikel 3

§ 5 erhält folgende Fassung:

„ Diese Satzung in der Fassung der 5. Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.“

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 5. Änderungssatzung vom 22.12.2022 zur Satzung der Stadt Bad Oeynhausen über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für ausländische Flüchtlinge, Obdachlose und Spätaussiedler und über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung dieser Unterkünfte vom 29.06.2017 i.d.F. vom 01.10.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der z. Zt. geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, 22.12.2022

Bökenkröger
Bürgermeister

Anlage 2**Gebührenkalkulation Benutzungsgebühren städt. Wohnheime****Grundgebühr bei 100 %-Belegung**

Die ansatzfähigen Gesamtkosten für die Ermittlung der Grundgebühr beinhalten kalkulatorische Kosten, Erbbauzinsen, Betriebs- u. Instandhaltungskosten sowie Kosten für Hausmeister und Verwaltung. Soweit möglich, wurden die Istwerte aus dem Jahr 2022 bzw. die Planwerte für das Jahr 2023 zugrunde gelegt.

Die ansatzfähigen Gesamtkosten sind gem. § 6 KAG NRW durch die Summe der Maßstabseinheiten (Gesamtwohnfläche) zu dividieren. Dividiert durch 12 ergibt sich ein Quadratmeterpreis pro Monat bei 100 % Belegung aller zur Verfügung stehenden Plätze.

Gebäude	Wohnfläche in qm	Abschreibung	Verzinsung	Mieten	sonstige fixe Nebenkosten	Hausmeister/ Verwaltung	Betriebs- und Instandhaltung	Gesamtkosten/Jahr	pro qm mtl. Bei 100% Belegung
Königstraße 105	209	3.253,00 €	0,00 €	0,00 €	330,00 €	3.542,22 €	12.148,67 €	19.273,89 €	
Mindener Straße 4	1.666	97.657,59 €	0,00 €	0,00 €	5.200,00 €	28.236,62 €	34.286,70 €	165.380,91 €	
Britensiedlung	2.410	52.567,00 €	0,00 €	0,00 €	19.508,36 €	40.846,48 €	45.187,50 €	158.109,34 €	
Pfarrhaus Bergkirchen	285	0,00 €	0,00 €	17.100,00 €	0,00 €	5.049,22 €	22.150,00 €	44.299,22 €	
W-Hof Kinderheimat	2.127	0,00 €	0,00 €	127.620,00 €	0,00 €	37.683,14 €	0,00 €	165.303,14 €	
W-Hof Marthahaus	1.320	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	23.385,27 €	0,00 €	23.385,27 €	
Gesamt:	8.017	153.477,59 €	0,00 €	144.720,00 €	25.038,36 €	138.742,95 €	91.622,87 €	575.751,77 €	5,98 €

Anhand der Wohnungsgrundrisse wurde die belegungsfähige Fläche incl. Gemeinschaftsfläche (Küche, Bad, Flure) ermittelt, die jeder Person durchschnittlich zur Verfügung steht. Diese Fläche beträgt 16,99 Quadratmeter. Multipliziert mit der Gebühr pro Quadratmeter ergibt sich folgende Gebühr pro Person bei 100 % Belegung aller zur Verfügung stehenden Plätze

Grundgebühr pro Person bei einer durchschnittlichen Kalkulationsfläche von: 16,99 qm 101,60 €

Anlage 1 zur 5. Änderungssatzung

Gebührenkalkulation Benutzungsgebühren städt. Wohnheime**Verbrauchsdaten bei 100 %-Belegung**

Gem. § 6 KAG – 6. Wohnheimgebühr, Rd. Nr. 489 ff., werden die **Verbrauchsdaten** (Wasser, Abwasser, Strom, Heizung) regelmäßig nach dem **Personenmaßstab** verteilt.

Die Gesamtkosten/Jahr dividiert durch die Sollpersonenzahl, dividiert durch 12 ergibt die Gebühr pro Person im Monat

Gebäude	Belegung 100%	Stromkosten	Wasser/ Abwasser	Heizkosten	Abfall	Gesamtkosten/ Jahr	Pro Person mtl.	Entspricht pro qm mtl.
Königstraße 105	20	3.300,00 €	1.800,00 €	18.000,00 €	3.800,00 €	26.900,00 €		
Mindener Straße 4	136	12.000,00 €	15.000,00 €	40.000,00 €	16.000,00 €	83.000,00 €		
Britensiedlung	146	42.000,00 €	42.500,00 €	200.000,00 €	9.000,00 €	293.500,00 €		
Pfarrhaus Bergkirchen	25	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	13.000,00 €		
W-Hof Kinderheimat	100	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	160.000,00 €		
W-Hof Marthahaus	45	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	100.000,00 €		
Gesamt:	472	57.300,00 €	59.300,00 €	258.000,00 €	28.800,00 €	676.400,00 €	119,42 €	7,03 €

Anlage 1 zur 5. Änderungssatzung

Gebührenkalkulation Benutzungsgebühren städt. Wohnheime**Verbrauchsdaten bei 100 %-Belegung**

Gem. § 6 KAG – 6. Wohnheimgebühr, Rd. Nr. 489 ff., werden die **Verbrauchsdaten** (Wasser, Abwasser, Strom, Heizung) regelmäßig nach dem **Personenmaßstab** verteilt.

Die Gesamtkosten/Jahr dividiert durch die Sollpersonenzahl, dividiert durch 12 ergibt die Gebühr pro Person im Monat

Gebäude	Belegung 100%	Stromkosten	Wasser/ Abwasser	Heizkosten	Abfall	Gesamtkosten/ Jahr	Pro Person mtl.	Entspricht pro qm mtl.
Königstraße 105	20	3.300,00 €	1.800,00 €	18.000,00 €	3.800,00 €	26.900,00 €		
Mindener Straße 4	136	12.000,00 €	15.000,00 €	40.000,00 €	16.000,00 €	83.000,00 €		
Britensiedlung	146	42.000,00 €	42.500,00 €	200.000,00 €	9.000,00 €	293.500,00 €		
Pfarrhaus Bergkirchen	25	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	13.000,00 €		
W-Hof Kinderheimat	100	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	160.000,00 €		
W-Hof Marthahaus	45	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	100.000,00 €		
Gesamt:	472	57.300,00 €	59.300,00 €	258.000,00 €	28.800,00 €	676.400,00 €	119,42 €	7,03 €

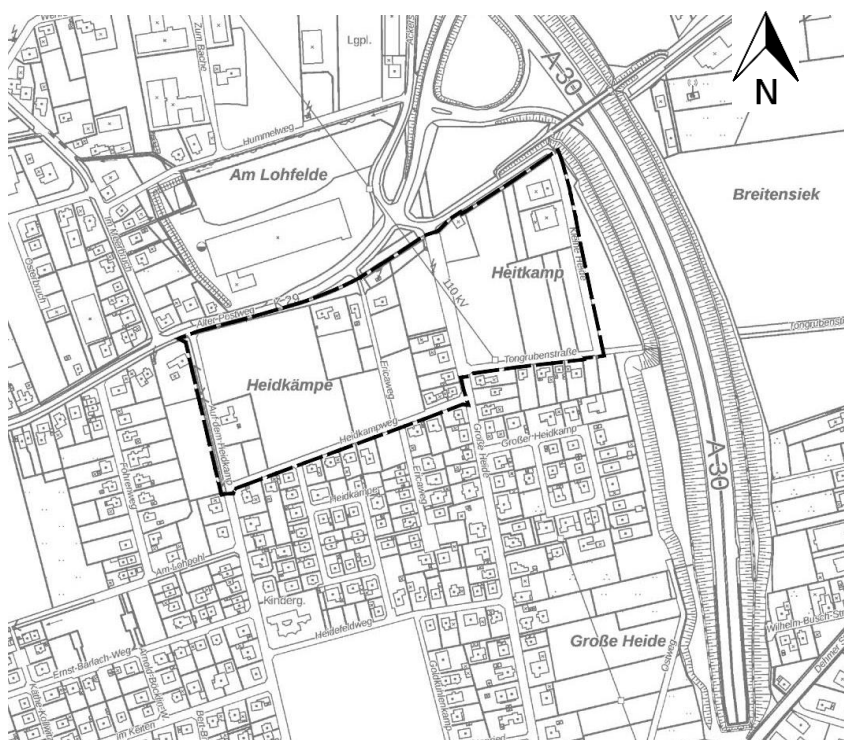
**Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 124 „Nordöstliche Heidkämpe“ der Stadt Bad Oeynhausen
- Öffentliche Auslegung -**

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 27.05.2020 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 124 „Nordöstliche Heidkämpe“ gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zu der Zeit geltenden Fassung beschlossen.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans ist die Schaffung von Wohnraum und Mischgebietsflächen sowie die Verortung eines Feuerwehrgerätehauses im Ortsteil Eidinghausen.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat in der Sitzung am 01.12.2022 die Änderung des Geltungsbereiches wie folgt beschlossen:
„3) Die Flurstücke 483, 484 und 528 der Flur 10 aus der Gemarkung Eidinghausen sind nicht mehr Teil der städtebaulichen Konzeption. Der Geltungsbereich umfasst diese Flurstücke im Norden nicht mehr.“

Die Fläche des geänderten Geltungsbereiches des Bebauungsplans beträgt etwa 7,5 ha. Dabei grenzt der Geltungsbereich im Norden an den parallel zum „Alten Postweg“ verlaufenden Radweg und umfasst die Straßen „Kleine Heide“ im Osten, „Tongrubenstraße“ als auch „Heidkampweg“ im Süden sowie „Auf dem Heidkamp“ im Westen. Der genaue Geltungsbereich des Bebauungsplans kann dem Lageplan entnommen werden



Lageplan Bebauungsplan Nr. 124 „Nordöstliche Heidkämpe“ - maßstabslos

Des Weiteren hat der Ausschuss für Stadtentwicklung in der Sitzung am 01.12.2022 die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 124 „Nordöstliche Heidkämpe“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB (in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zu dieser Zeit geltenden Fassung) wie folgt beschlossen:

„1) Im Textteil des Entwurfs wird die Seite 8 und in der Begründung des Entwurfs werden die Seiten 5, 6, 19 ausgetauscht. Diese Seiten werden der Niederschrift beigelegt.

[...]

4) Dem gem. Nr. 1 des Beschlussvorschlags geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 124 „Nordöstliche Heidkämpe“ bestehend aus der Planzeichnung, dem Textteil und der beigelegten Begründung wird zugestimmt. Es wird beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen und den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 124 „Nordöstliche Heidkämpe“ öffentlich auszulegen.“

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 124 „Nordöstliche Heidkämpe“ – bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung inklusive Umweltbericht sowie der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag in der Zeit vom

06.01.2023 bis einschließlich 07.02.2023

bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 8 (Nebengebäude im Innenhof von Schwarzer Weg 6), während der Dienststunden, montags bis freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

In der Zeit der Pandemie durch Covid-19 kann zusätzlich eine Einsicht nach erfolgter Terminabsprache unter der Telefonnummer 05731/14-2114 und unter Einhaltung der geltenden Schutzbestimmungen sichergestellt werden.

Ferner kann der Bebauungsplan Nr. 124 „Nordöstliche Heidkämpe“ auf der Internetseite der Stadt Bad Oeynhausen, www.badoeynhaus-sen.de eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB während der Auslegungsfrist Stellungnahmen abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 124 „Nordöstliche Heidkämpfe“ unberücksichtigt bleiben können.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

1. Umweltbezogene Stellungnahmen

Schutzgut	Stellungnahme
Fläche / Boden	Kreis Minden-Lübbecke , Kreisplanungsstelle vom 06.08.2021 Bodendurchlässigkeit Stadtwerke Bad Oeynhausen vom 14.07.2021 Bodendurchlässigkeit
Gewässer / Grundwasser	Bezirksregierung Detmold vom 16.07.2021 Heilquellenschutz
Klima / Lufthygiene	Kreis Minden-Lübbecke , Kreisplanungsstelle vom 06.08.2021 Klimafunktionskarte
Mensch / Gesundheit	Industrie- und Handelskammer vom 23.07.2021 Schallleistungspegel des Gewerbegebiets
Kulturgüter / Sonstige Güter	LWL-Archäologie für Westfalen vom 13.07.2021 Bodendenkmal

2. Umweltbezogene Informationen unterteilt nach Schutzgütern

Umweltbezogene Informationen unterteilt nach Schutzgütern		
Schutzgut Tiere / Pflanzen		
Begründung		
Pkt. 6.1.5, 6.1.6, S. 20f Bestandsaufnahme Prognose der Umweltauswirkungen	Pkt. 7, S. 22-25 Kompensation	
Umweltbericht		
Pkt. 3.2, S. 17f Prognose der Umweltauswirkungen Pkt. 3.4, S. 22-25 Bestandsaufnahme Prognose der Umweltauswirkungen Pkt. 3.5, S. 25-27 Bestandsaufnahme Prognose der Umweltauswirkungen Pkt. 3.12, S. 39-41 Prognose möglicher Wechselwirkungen	Pkt. 4.1.2, S. 42 Maßnahmen zum Schutz Bestandsaufnahme Pkt. 4.1.3, S. 43f Maßnahmen zum Schutz Pkt. 4.3, S. 45-51 Bestandsaufnahme Kompensation	
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag		
Pkt. 6.2, S. 18-31 Bestandsaufnahme Pkt. 6.3, S. 32-39 Konfliktanalyse	Pkt. 7, S. 40-42 Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	
Schutzgut Fläche / Boden		
Begründung		
Pkt. 5, S.19 Flächenbilanz Pkt. 6.1.2, S. 19 Prognose der Umweltauswirkungen	Pkt. 7, S. 22-25 Kompensation	
Umweltbericht		
Pkt. 3.2, S. 17f Prognose der Umweltauswirkungen Pkt. 3.6, 3.7, S. 27-30 Prognose der Umweltauswirkungen Pkt. 3.12, S. 39-41 Prognose möglicher Wechselwirkungen	Pkt. 4.1.4, 4.1.5, S. 44 Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahmen Pkt. 4.3, S. 45-51 Kompensation	
Bodengutachten		
Pkt. 3.1, S. 4; 3.3, S. 6-8; 6.4, S. 22 Bestandsaufnahme		
Schutzgut Gewässer / Grundwasser		
Begründung		
Pkt. 4.7, 4.9, S.16-18 Wasserwirtschaftlichen Festsetzungen	6.1.3, S. 19 Bestandsaufnahme Prognose der Umweltauswirkungen	
Umweltbericht		
Pkt. 3.2, S. 17f Prognose der Umweltauswirkungen Pkt. 3.8, S. 30f Bestandsaufnahme Prognose der Umweltauswirkungen Pkt. 3.12, S. 39-41 Prognose möglicher Wechselwirkungen	Pkt. 4.1.6, S. 44 Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahmen Pkt. 4.3, S. 45-51 Kompensation	
Schutzgut Klima / Lufthygiene		
Begründung		
Pkt. 6.1.4, S. 20 Bestandsaufnahme Prognose der Umweltauswirkungen	Pkt. 6.3, S. 22 Prognose der Umweltauswirkungen	
Umweltbericht		

Pkt. 3.2, S. 17f Prognose der Umweltauswirkungen Pkt. 3.9, S. 31-34 Bestandsaufnahme Prognose und Bewertung der Umweltauswirkungen	Pkt. 3.12, S. 39-41 Prognose möglicher Wechselwirkungen Pkt. 4.1.7, S. 44 Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahmen
Schutzgut Mensch / Gesundheit	
Begründung	
Pkt. 4.1.2, 4.1.3, S. 9-12 Schalltechnische Festsetzungen Prognose der Umweltauswirkungen	Pkt. 6.1.7, S. 21 Prognose der Umweltauswirkungen
Umweltbericht	
Pkt. 3.2, S. 17f Prognose der Umweltauswirkungen Pkt. 3.3, S. 19-22 Bestandsaufnahme Prognose der Umweltauswirkungen	Pkt. 3.12, S. 39-41 Prognose möglicher Wechselwirkungen Pkt. 4.1.1, S. 42 Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahmen
Schalltechnische Untersuchung	
Pkt. 6, S. 30-44 Bestandsaufnahme Prognose der Umweltauswirkungen	Pkt. 8, S. 47-67 Bestandsaufnahme Prognose der Umweltauswirkungen
Schutzgut Landschaft	
Umweltbericht	
Pkt. 3.2, S. 17f Prognose der Umweltauswirkungen Pkt. 3.3.2, S. 21f Bestandsaufnahme Prognose der Umweltauswirkungen Pkt. 3.10, S. 34-38 Bestandsaufnahme Prognose der Umweltauswirkungen	Pkt. 3.12, S. 39-41 Prognose möglicher Wechselwirkungen Pkt. 3.13, S. 41f Prognose der Umweltauswirkungen Pkt. 4.1.8, S. 45 Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahmen Pkt. 4.3.1, S. 45 Prognose der Umweltauswirkungen
Schutzgut Kulturgüter / sonstige Güter	
Begründung	
Pkt. 6.1.8, S. 21 Maßnahme zum Schutz	
Umweltbericht	
Pkt. 3.11, S. 38f Bestandsaufnahme	Pkt. 3.12, S. 39-41 Prognose möglicher Wechselwirkungen

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung der Stadt Bad Oeynhausen vom 01.12.2022 zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 124 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO - vom 26.08.1999 (GV NRW S.516) in der zur Zeit geltenden Fassung wird bestätigt, dass der Wortlaut mit dem Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 01.12.2022 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, den
 Stadt Bad Oeynhausen
 Der Bürgermeister
 (Lars Bökenkröger)

339

Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Gemeinde Hüllhorst vom 14.12.2022

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Gemeinde Hüllhorst vom 14.12.2022 wird in vollem Wortlaut vom 30.12.2022 bis 09.01.2023 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Str. 1, ausgehängt und kann in dieser Zeit zusätzlich während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Zimmer 1.15, eingesehen werden.

Hüllhorst, den 15.12.2022

Gemeinde Hüllhorst
 Der Bürgermeister
 Michael Kasche

Bekanntmachung
der Hebesatzsatzung der Gemeinde Hüllhorst vom 14.12.2022

Der Rat der Gemeinde Hüllhorst hat in seiner Sitzung am 14.12.2022 die Hebesatzsatzung der Gemeinde Hüllhorst beschlossen.

Die Bekanntmachung der v. g. Satzung wird im vollen Wortlaut vom 29.12.2022 bis 10.01.2023 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Straße 1, 32609 Hüllhorst, ausgehängt und kann in dieser Zeit zusätzlich während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Fachbereich Verwaltung, Zimmer 1.10, 32609 Hüllhorst, eingesehen werden.

Hüllhorst, den 20.12.2022

Gemeinde Hüllhorst

Der Bürgermeister
gez. Kasche

Bekanntmachung
Preisliste Wasser der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR)
vom 15.12.2022

Anlage 2
zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)
vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, ber. BGBl. I S 1067)

Durch Beschluss des Verwaltungsrates der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR) vom 14.12.2022 gelten mit Wirkung vom 01.01.2023 folgende Preise

1. Baukostenzuschuss

Der Baukostenzuschuss gemäß Ziffer II Abs. 3 der Anlage 1 zur AVBWasserV beträgt netto 300,00 Euro je Anteil. Der Endpreis einschl. Umsatzsteuer (z.Zt. 7 %) beträgt 321,00 Euro.

2. Wasserpreis

Der Wasserpreis gliedert sich in den verbrauchsabhängigen Arbeitspreis sowie den verbrauchsunabhängigen monatlichen Grundpreis, gestaffelt nach Zählergröße.

Der Arbeitspreis beträgt netto 2,16 € je cbm einschl. Wasserentnahmeentgelt des Landes NRW. Der Endpreis einschl. Mehrwertsteuer (von z.Zt. 7 %) beträgt 2,31 € je cbm.

Der monatliche Grundpreis ist abhängig von der Zählergröße und ist wie folgt gestaffelt:

Zählergröße nach Nenndurchfluss *1)	Zählergröße nach Dauerdurchfluss *2)	Monatlicher Preis (ohne Umsatzsteuer)	Monatlicher Preis (mit 7 % Umsatzsteuer)
Qn 2,5	Q 3 4	6,00 €	6,42 €
Qn 6	Q 3 10	7,50 €	8,03 €
Qn 10	Q 3 16	9,00 €	9,63 €
Qn 15	Q 3 25	90,00 €	96,30 €
Qn 40	Q 3 63	102,00 €	109,14 €
Qn 60	Q 3 100	126,00 €	134,82 €
Qn 150	Q 3 250	180,00 €	192,60 €

*1) EU-Richtlinie 75/33/EWG des Rates vom 17.12.1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliederstaaten über Kaltwasserzähler

*2) EU-Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 31.03.2004 über Messgeräte (verbreiteter Kurztitel: Measuring Instruments Directive – MID)

Die Berechnung des Grundpreises erfolgt monatlich. Bei Eigentümerwechsel oder Übernahme wird der Grundpreis taggenau dem Neukunden zugerechnet.

3. Hausanschlusskosten

Für die Herstellung des Hausanschlusses werden dem Anschlussnehmer die Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt.

Inbetriebsetzungskosten

Für das Anschließen der Kundenanlage an das Verteilungsnetz der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR) werden dem Anschlussnehmer die Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt.

5. Verlegung von Messeinrichtungen

Verlegungskosten nach § 18 Abs. 2 AVBWasserV werden nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt.

6. Nachprüfung von Messeinrichtungen

Die Kosten der Nachprüfung von Messeinrichtungen gem. § 19 Abs. 2 AVB-WasserV werden nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung

gestellt, wenn die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet und insofern nicht von den Stadtwerken zu vertreten ist.

7. Sonstige Kosten

	brutto	netto
7.1. Mahnung	1,20 €* 1,20 €*	(1,20 €)
7.2. Einsatz eines Mitarbeiters zum Inkasso	35,00 €* 35,00 €*	(35,00 €)
7.3. Einstellung der Versorgung, die vom Kunden zu vertreten ist (§ 33 Abs. 2 AVBWasserV)	40,00 €* 40,00 €*	(40,00 €)
7.4. Wiederaufnahme der Versorgung, deren Einstellung der Kunde zu vertreten hatte (§ 33 Abs. 3 AVBWasserV)	42,80 € 42,80 €	(40,00 €)
7.5. Wiederaufnahme der Versorgung, deren Einstellung der Kunde zu vertreten hatte (§ 33 Abs. 3 AVBWasserV) außerhalb der normalen Geschäftszeiten	64,20 € 64,20 €	(60,00 €)
7.6. Vom Kunden gewünschte zusätzliche Abrechnung außerhalb des regelmäßigen Abrechnungssystems	11,90 € 11,90 €	(10,00 €)
7.7. Nachträglich erstellte Rechnungskopien	5,95 € 5,95 €	(5,00 €)
7.8. Auf Kundenwunsch erstellte Verbrauchs- und/oder Zahlungsaufstellungen	23,80 € 23,80 €	(20,00 €)
7.9. Rücklastgebühren der Bank, die der Kunde zu vertreten hat, sind vom Kunden in der tatsächlichen Höhe zuzüglich einer Bearbeitungspauschale von 10,00 € (umsatzsteuerfrei) zu erstatten.		
7.10. Im Falle des Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz entsprechend §§ 288 Abs. 1, 247 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in Rechnung gestellt.		

8. Umsatzsteuer

Den in dieser Preisliste genannten Nettobeträgen wird jeweils die Umsatzsteuer hinzugerechnet. Diese beträgt derzeit 7 % für die Lieferung von Wasser und 19 % für die anderen Leistungen nach dieser Preisliste. Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

9. Inkrafttreten

Diese Preisliste tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen preislichen Bestimmungen außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Preisliste Wasser der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Preisliste nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Preisliste Wasser der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR) nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist, der Beschluss des Verwaltungsrates nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden ist oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Bad Oeynhausen (AöR) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann bei dem Vorstand der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR), Weserstr. 23-59, 32547 Bad Oeynhausen, geltend gemacht werden.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung wird zusätzlich im Internet unter <http://www.stadtwerke-badoeynhausen.de> unter dem Navigationspunkt Unternehmen / Satzungen/Entgeltordnungen / Wasser veröffentlicht.

Bad Oeynhausen, den 15.12.2022

gez.
Schwarze
Vorstand

Bekanntmachung
3. Änderungssatzung vom 22.12.2022
zur Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AÖR)
über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die
öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) vom 13.01.2011

Aufgrund

- der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. 2022, S. 490), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 60, 61 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I 2022, S. 1237), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 46 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25.06.1995 in der Fassung vom 08.07.2016 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW. 2021, S. 1470)), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW. S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW. 2021, S. 1470)), in der jeweils geltenden Fassung, sowie
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 31 des Gesetzes vom 05.10.2021 (BGBl. I 2021, S. 4607), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Bad Oeynhausen am 14.12.2022 die folgende Satzung beschlossen. Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 21.12.2022 dieser Satzung zugestimmt.

Artikel I

§ 1 Abs. 1 Ziff. 5 erhält folgende Fassung:

5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG i. V. m. § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW); hierfür gilt die gesonderte Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AÖR) über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der Stadt Bad Oeynhausen in der geltenden Fassung.

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Stadtwerke Bad Oeynhausen stellen zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung und Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentlichen Abwasseranlage). Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie Auf- bzw. Ableitungsgräben wie z.B. Straßen- bzw. Wegeseitengräben, die zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden sind. Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

§ 2 Ziff. 7 b) erhält folgende Fassung:

7. b) Hausanschlussleitungen sind Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, wo das Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen in und unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Einsteigeschächte mit Zugang für das Personal und die Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage.

§ 7 Abs. 1 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:

(1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Schmutzwasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG) und Niederschlagswasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG) nicht eingeleitet werden,

§ 7 Abs. 2 Ziffern 7, 11 und 11a erhalten folgende Fassung:

7. Inhalte von Chemietoiletten, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadtwerke Bad Oeynhausen schriftlich zugelassen worden ist,

11. Grund-, Drainage- und sonstiges Wasser, wie z.B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG);

11a. Kühlwasser, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadtwerke Bad Oeynhausen schriftlich zugelassen worden ist,

§ 7 Abs. 2 Ziffern 17, 18 und 19 werden eingefügt und erhalten folgende Fassung:

17. Abwasser aus Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadtwerke Bad Oeynhausen schriftlich zugelassen worden ist,

18. flüssige Stoffe, die kein Abwasser sind (§ 55 Abs. 3 WHG), soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadtwerke Bad Oeynhausen zugelassen worden ist,

19. Einweg-Waschlappen, Einwegwischtücher und sonstige Feuchttücher, die sich nicht zersetzen und deshalb in der öffentlichen Abwasseranlage zu Betriebsstörungen z.B. an Pumpwerken führen können.

§ 7 Abs. 7 und Abs. 7a erhalten folgende Fassung:

(7) Die Stadtwerke Bad Oeynhausen können auf Antrag befristet, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Im Einzelfall können die Stadtwerke Bad Oeynhausen zur Gefahrenabwehr auf Antrag zeitlich befristet und jederzeit widerrufbar zulassen, dass Grund-, Drainage-, Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z.B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG) der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von den Stadtwerken Bad Oeynhausen verlangten Nachweise beizufügen.

(7a) Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dieses gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt oder nach einer erfolgten Anzeige gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW kein Genehmigungsverfahren einleitet.

§ 8 erhält folgende Überschrift:

Abscheideanlage und sonstige Vorbehandlungsanlagen

§ 8 Abs. 3a wird eingefügt:

3 a) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch die Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 6 mm geführt werden.

§ 11 Abs. 1 und Abs. 2 erhalten folgende Fassung:

(1) Auf Antrag des Grundstückseigentümers befreien die Stadtwerke Bad Oeynhausen vom Anschluss- und Benutzungszwang für das Schmutzwasser, wenn die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 LWG NRW durch die zuständige Behörde auf den Grundstückseigentümer ganz oder teilweise übertragen worden ist. Die Übertragung ist der Gemeinde durch den Grundstückseigentümer nachzuweisen.

(2) Die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers um Schmutzwassergebühren zu sparen, begründet keinen Anspruch auf Befreiung.

§ 15 Abs. 3, Abs. 4, Abs. 5, Abs. 6 und Abs. 7 erhalten folgende Fassung:

(3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene (in der Regel die Straßenoberkante) funktionstüchtige sowie geeignete Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Diese Pflicht zum Einbau einer Rückstausicherung gilt für alle Grundstücke, d. h. auch für solche Grundstücke, bei denen in der Vergangenheit noch keine Rückstausicherung eingebaut worden ist oder satzungsrechtlich hätte bereits eingebaut werden müssen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.

(4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer in der Nähe der Grundstücksgrenze einen geeigneten Einsteigeschacht mit Zugang für Personal oder eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 60 WHG, 56 Abs. 1 LWG NRW) einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau eines geeigneten Einsteigeschachtes oder einer geeigneten Inspektionsöffnung verpflichtet, wenn er die Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Einsteigeschachtes oder einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung bzw. der Einsteigeschacht müssen jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung bzw. des Einsteigeschachtes ist unzulässig.

(5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zum Einsteigeschacht oder zur Inspektionsöffnung sowie die Lage, Ausführung und lichte Weite des Einsteigeschachtes oder der Inspektionsöffnung bestimmen die Stadtwerke Bad Oeynhausen.

(6) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit den Stadtwerken Bad Oeynhausen zu erstellen.

(7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so können die Stadtwerke Bad Oeynhausen von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. Die Hebeanlage muss so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.

§ 16 Abs. 1, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 erhalten folgende Fassung:

(1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SüwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW so zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber den Stadtwerken Bad Oeynhausen.

(4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SüwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 1 SüwVO Abw NRW hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8

Abs. 7 SÜwVO Abw NRW der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlicher Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 2 bis § 8 Abs. 5 SÜwVO Abw NRW. Legen die Stadtwerke Bad Oeynhausen darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadtwerke Bad Oeynhausen hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Stadtwerke Bad Oeynhausen Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführen.

(5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden.

(6) Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist den Stadtwerken Bad Oeynhausen durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 1 bzw. Abs. 7 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR erfolgen kann.

§ 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Grundstückseigentümer ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW i. V. m. § 101 Abs. 1 WHG verpflichtet, den Stadtwerken Bad Oeynhausen auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.

§ 20 erhält folgende Fassung:

(1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen sowie privaten Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die den Stadtwerken Bad Oeynhausen infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen sowie privaten Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.

§ 21 Abs. 2 Ziff. 1 erhält folgende Fassung:

(2) Darüber hinaus gelten die Pflichten die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden der 1. als Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.)

§ 22 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können gem. § 123 Abs. 4 LWG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

Artikel II

Diese 3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) vom 13.01.2011 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig treten die durch sie ersetzten Regelungen außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) vom 13.01.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Es wird drauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

der Satzungsbeschluss nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden ist oder

der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Bad Oeynhausen AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Formvorschriften kann beim Vorstand der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR, Weserstr. 23, 32547 Bad Oeynhausen geltend gemacht werden.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung wird zusätzlich im Internet unter

<http://www.stadtwerke-badoeynhausen.de>

unter dem Navigationspunkt Unternehmen / Satzungen/Entgeltordnungen / Entwässerung veröffentlicht.

Bad Oeynhausen, den 22.12.2022

gez.
Schwarze
(Vorstand)

Bekanntmachung
8. Änderungssatzung vom 22.12.2022
zur Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR
über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren vom 13.01.2011

Aufgrund

- der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. 2022, S. 490), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.12.2019 (GV. NRW. 2019, S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25.06.1995 in der Fassung vom 08.07.2016 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW. 2021, S. 1470), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV. NRW. 2021, S. 560 ff.) in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Bad Oeynhausen am 14.12.2022 die folgende Satzung beschlossen.
Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 21.12.2022 dieser Satzung zugestimmt.

Artikel I

§ 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Abwasseranlagen der Stadtwerke Bad Oeynhausen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

§ 2 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4 erhalten folgende Fassung:

(1) Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlagen der Stadtwerke Bad Oeynhausen erheben die Stadtwerke Bad Oeynhausen nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i. S. d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.

(2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:

- die Abwasserabgabe für eignen Einleitungen der Stadtwerke Bad Oeynhausen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. AbwAG NRW),
- die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW)
- die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadtwerke Bad Oeynhausen umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).

(4) Die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswassergebühr sowie die Gebühren nach § 10a dieser Satzung sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 4 Abs. 4 und Abs. 6 erhalten folgende Fassung:

(4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach § 4 Abs. 5 Nr. 2 dieser Satzung zu führen. Gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 2 dieser Satzung muss der Wasserzähler in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie die Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so sind die Stadtwerke Bad Oeynhausen berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert.

(6) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 3,29 €.

§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter überbauter und/oder befestigter Fläche im Sinne des § 5 Abs. 1 dieser Satzung 1,00 €.

§ 19 erhält folgende Fassung:

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

Artikel II

Diese 8. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR) über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren vom 13.01.2011 tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die durch sie ersetzten Regelungen außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 8. Änderungssatzung vom 22.02.2022 zur Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR) über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren vom 13.01.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Preisliste nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die oben genannte 8. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR) über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren vom 13.01.2011 nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist, der Beschluss des Verwaltungsrates nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden ist oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Bad Oeynhausen (AöR) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann bei dem Vorstand der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR), Weserstr. 23-59, 32547 Bad Oeynhausen, geltend gemacht werden.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung wird zusätzlich im Internet unter

<http://www.stadtwerke-badoeynhausen.de>

unter dem Navigationspunkt Unternehmen / Satzungen/Entgeltordnungen / Entwässerung veröffentlicht.

Bad Oeynhausen, den 22.12.2022

gez.
Schwarze
Vorstand

344

Bekanntmachung **12. Änderungssatzung vom 22.12.2022** **zur Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR)** **über die Straßenreinigung und Straßenreinigungsgebühren** **(Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung)** **vom 18.12.2008**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. 2022, S. 490), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 5, 6, 8, 12 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 Fünftes Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706, ber. 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und anderer Gesetze vom 25.10.2016 (GV. NRW. S. 868) hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Bad Oeynhausen in seiner Sitzung am 14.12.2022 folgende 12. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR) über die Straßenreinigung und Straßenreinigungsgebühren beschlossen.

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 21.12.2022 dieser Satzung zugestimmt.

Artikel I

§ 6 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 – 3) beträgt jährlich:

In Reinigungsklasse 1:	1,76 €
In Reinigungsklasse 2:	1,41 €
In Reinigungsklasse 3:	1,06 €

Artikel II

Diese 12. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR) über die Straßenreinigung und Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 18.12.2008 in der Fassung der 12.

Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die durch sie ersetzten Regelungen außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 12. Änderungssatzung vom 22.12.2022 der Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR) über die Straßenreinigung und Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 18.12.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird drauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

der Satzungsbeschluss nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden ist oder

der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Bad Oeynhausen (AöR) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Formvorschriften kann beim Vorstand der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR, Weserstr. 23, 32547 Bad Oeynhausen geltend gemacht werden.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung wird zusätzlich im Internet unter <http://www.stadtwerke-badoeynhausen.de> unter dem Navigationspunkt Unternehmen / Satzungen/Entgeltordnungen / Straßen veröffentlicht.

Bad Oeynhausen, den 22.12.2022

gez.
Schwarze
(Vorstand)

345

Bekanntmachung
10. Änderungssatzung vom 22.12.2022
zur Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR)
über die Kostendeckung der Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)
vom 18.12.2008

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. 2022, S. 490), der §§ 1, 2, 4, 5, 6, 8, 12 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 Fünftes Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 706, ber. 1976 S. 12), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988 (GV. NRW S. 250), zuletzt geändert durch Art. 2 Änderungsgesetz vom 07.04.2017 (GHV. NRW. S. 442) hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Bad Oeynhausen in seiner Sitzung am 14.12.2022 folgende

10. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR) über die Kostendeckung der Abfallentsorgung beschlossen.
Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 21.12.2022 dieser Satzung zugestimmt.

Artikel I

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich:

a) für jedes 80-l-Restmüllgefäß	135,80 Euro
für jede 80-l-Biotonne	85,74 Euro
bei 14tägiger Entleerung	
b) für jedes 120-l-Restmüllgefäß	203,70 Euro
für jede 120-l-Biotonne	128,61 Euro
bei 14tägiger Entleerung	
c) für jedes 240-l-Restmüllgefäß	407,40 Euro
für jede 240-l-Biotonne	257,22 Euro
bei 14tägiger Entleerung	
d) für jedes 80-l-Restmüllgefäß	67,90 Euro
für jedes 120-l-Restmüllgefäß	101,85 Euro
bei 4-wöchentlicher Entleerung	
e) für jeden 1.100-l-Müllgroßbehälter (Restmüll)	
- bei 14tägiger Entleerung	1.867,25 Euro
- bei wöchentlicher Entleerung	3.734,50 Euro
- bei 2 x wöchentlicher Entleerung	7.469,00 Euro

Bei den Eigentümern von 1.100-l-Müllgroßbehältern reduziert sich die Benutzungsgebühr um die Mehrkosten von 28,02 Euro pro Gefäß und Jahr.

Artikel II

Diese 10. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR über die Kostendeckung der Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 18.12.2008 tritt am 01.01.2023 in Kraft.
Gleichzeitig treten die durch sie ersetzten Regelungen außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 10. Änderungssatzung vom 22.12.2022 zur Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR) über die Kostendeckung der Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 18.12.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

die oben genannte 10. Änderungssatzung vom 22.12.2022 zur Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR) über die Kostendeckung der Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 18.12.2008 nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,

der Satzungsbeschluss nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden ist oder

der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Bad Oeynhausen (AöR) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Formvorschriften kann beim Vorstand der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR), Weserstr. 23, 32547 Bad Oeynhausen geltend gemacht werden.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung wird zusätzlich im Internet unter <http://www.stadtwerke-badoeynhaus.de> unter dem Navigationspunkt Unternehmen / Satzungen/Entgeltordnungen / Abfall veröffentlicht.

Bad Oeynhausen, den 22.12.2022

gez.
Schwarze
(Vorstand)

346

Bekanntmachung

1. Änderungssatzung vom 22.12.2022 zur Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AÖR)

über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der Stadt Bad Oeynhausen vom 14.12.2018

Aufgrund

- der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. 2022, S. 490), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 60, 61 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I 2022, S. 1237), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 46 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926) in der Fassung vom 08.07.2016, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW. 2021, S. 1470), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW. S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW. 2021, S. 1470), in der jeweils geltenden Fassung und
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 31 des Gesetzes vom 05.10.2021 (BGBl. I 2021, S. 4607), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Bad Oeynhausen am 14.12.2022 die folgende Satzung beschlossen.

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 21.12.2022 dieser Satzung zugestimmt.

Artikel I

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Bad Oeynhausen liegenden Grundstücks ist als Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von den Stadtwerken Bad Oeynhausen die Entsorgung seiner Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhalts zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist als Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Stadtwerke Bad Oeynhausen zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt den Stadtwerken Bad Oeynhausen zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).

§ 6 Abs. 6 und 7 erhalten folgende Fassung:

(6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.

(7) Die Anlageninhalte gehen mit der Übernahme in das Eigentum der Stadtwerke Bad Oeynhausen über. Die Stadtwerke Bad Oeynhausen sind nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 9 Abs. 1, 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

(1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser privater Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlage, abflusslose Grube) zu leiten, gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SüwVO Abwasser NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW, so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber den Stadtwerken Bad Oeynhausen.

(4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SüwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 1 SüwVO Abw NRW hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 7 SüwVO Abw NRW der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach der wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 2 bis 5 SüwVO Abw NRW. Legen die Stadtwerke Bad Oeynhausen darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadtwerke Bad Oeynhausen hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert.

(5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SüwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden.

§ 12 erhält folgende Fassung:

Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten als Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW gelten entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 3, 4, 5, 6 sowie 8 und 9 dieser Satzung ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten als Nutzungsberechtigtem des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW, soweit die Pflichten nicht unmittelbar an den Grundstückseigentümer gerichtet sind.

§ 13 Abs. 1 Buchstaben g), h) und i) erhalten folgende Fassung:

- g) seiner Auskunft- und Mitteilungspflicht nach § 7 nicht nachkommt,
- h) entgegen § 8 Abs. 1 den Zutritt nicht gewährt,
- i) entgegen § 8 Abs. 2 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet

§ 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden (§ 123 Abs. 4 LWG NRW).

Artikel II

Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR) über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der Stadt Bad Oeynhausen vom 14.12.2018 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die durch sie ersetzten Regelungen außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Änderungssatzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR) über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der Stadt Bad Oeynhausen vom 14.12.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Preisliste nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR) über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der Stadt Bad Oeynhausen nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist, der Beschluss des Verwaltungsrates nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden ist oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Bad Oeynhausen (AöR) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann bei dem Vorstand der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR), We-
serstr. 23-59, 32547 Bad Oeynhausen, geltend gemacht werden.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung wird zusätzlich im Internet unter

<http://www.stadtwerke-badoeynhausen.de>

unter dem Navigationspunkt Unternehmen / Satzungen/Entgeltordnungen / Entwässerung veröffentlicht.

Bad Oeynhausen, den 22.02.2022

gez.
Schwarze
Vorstand

347

Bekanntmachung

Liquidation des Verein zur Übernahme und Verwaltung des Kirchengrundstückes der Katholisch-apostolischen Gemeinde Herford e.V.

Der Verein zur Übernahme und Verwaltung des Kirchengrundstückes der Katholisch-apostolischen Gemeinde Herford e.V. ist aufgelöst. Eventuelle Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche beim Liquidator Herrn Reinhard Weber, anzumelden.

348

Bekanntmachung

Liquidation des Verein zur Übernahme und Verwaltung des Kirchengrundstückes der Katholisch-Apostolischen Gemeinde zu Minden/Westf. e.V.

Der Verein zur Übernahme und Verwaltung des Kirchengrundstückes der Katholisch-Apostolischen Gemeinde zu Minden/Westf. e.V. ist aufgelöst. Eventuelle Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche beim Liquidator Herrn Reinhard Weber, anzumelden.

349

Bekanntmachung

5. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Minden

Die 5. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Minden (Zweckverband der Städte Minden, Bad Oeynhausen, Porta Westfalica, Petershagen und der Gemeinde Hille) findet am

Montag, 30. Januar 2023, 16:30 Uhr,
in der Aula des Ratsgymnasiums Minden,
Königswall 28, 32423 Minden

statt.

Vorläufige Tagesordnung:

A Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung und Feststellung über die ordnungsgemäße Einladung, der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit
2. Wahl des/der Verbandsvorstehers/in des Zweckverbandes
3. Berichte des Direktors
4. Beschlüsse
5. Verabschiedung Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023
6. Verabschiedung des Stellenplans für das Haushaltsjahr 2023
7. Vorläufiger Jahresabschluss 2021
8. Vorläufiger Jahresabschluss 2022
9. Anfragen und Anregungen

B Nichtöffentliche Sitzung

1. Feststellung der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit
2. Personalangelegenheiten

Minden, 19.12.2022

Kathrin Kosiek
Vorsitzende der
Verbandsversammlung

Michael Jäcke
Verbandsvorsteher

350

Bekanntmachung
Aufgebot eines Sparkassenbuches der Sparkasse Minden-Lübbecke

Am 15.12.2022 wurde das Aufgebot des von der Sparkasse Minden-Lübbecke ausgestellten

Sparkassenbuches zu Konto Nr. 357 107 945

beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der Sparkasse Minden-Lübbecke seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Minden, den 20.12.2022
SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand

Schalj

Böttcher

351

Bekanntmachung
Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches der Sparkasse Minden-Lübbecke

Das Sparkassenbuch zum Konto Nr. 334 053 550 der Sparkasse Minden-Lübbecke ist durch uns am 22.09.2022 mit einer Ausschlussfrist von 3 Monaten aufgegeben worden.

Da innerhalb der Aufgebotsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Minden, den 15.12.2022
SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand

Kirschbaum

Böttcher

Herausgeber: Kreises Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden
Das Amtliche Kreisblatt erscheint i.d.R. zweimal monatlich online.

Die Veröffentlichung erfolgt auf der Internetseite <https://www.minden-luebbecke.de/Verwaltung/Amtliches-Kreisblatt/> des Kreises Minden Lübbecke.
Das Amtliche Kreisblatt kann per Anfrage an den Herausgeber abonniert werden- (Tel.: 0571/807 22020 oder E-Mail: amtliches.kreisblatt@minden-luebbecke.de)